

vom Ministerium des Innern den gedachten Statuten die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt worden, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 10ten September 1860.

**Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

**Statuten**

**der Sächsischen Bauhütte zu Pirna.**

ꝛ.                      ꝛ.

§ 8. Wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Interimscheine, Vollactien, Dividendenscheine und Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren behufs ihrer Mortification Statt. Dasselbe erfolgt in derselben Weise, wie es für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Interimscheine und Actien den Staatspapieren, Dividendenscheine und Leisten aber den Zinscheinen und Zinsleisten der Staatspapiere gleich behandelt; es tritt jedoch hier statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist hinsichtlich der Vereinsactien und Interimscheine schon eine vierjährige ein.

Mortifica-  
tionsverfahren.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Aufertigung neuer Documente Statt.

Die § 2 genannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛ.                      ꝛ.

§ 11. Zur Amortisation des Actiencapitals werden nach Abschluß des Rechnungsjahres, soweit es der Reingewinn des letzteren gestattet (vergl. § 50), und zwar zuerst im Jahre 1862, bis zur vollständigen Tilgung alljährlich zwei Procent, also bei 100,000 Thaler Actiencapital zwanzig Stück der ausgegebenen Gesellschaftsactien durch einen Notar in Gegenwart des Directoriums ausgelooft und die Nominalbeträge der ausgelooften Actien an die Inhaber der gezogenen Nummern zurückgezahlt; die letzteren haben jedoch nach wie vor an der jährlich zur Auszahlung kommenden Dividende Theil und bleiben im Uebrigen ungestört im Besitze aller durch diese Statuten festgestellten Rechte und Pflichten der Actionäre. Die erfolgte Auszahlung und die verbleibende Berechtigung zur Theilnahme an der Dividende wird auf dem Actiendocumente bemerkt und dasselbe dem Inhaber hierauf zurückgegeben.

Allmälige  
Amortisation  
des gesammten  
Actien-  
capitals.